

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 29. April** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
22.4.2022	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 – HG 2022) 630-2-24-F, 2032-1-1-F, 670-1-F, 792-1-L	102
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes 215-5-1-I, 2126-8-G	132
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes 2187-3-I, 2187-1-I	147
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	148
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022) 605-1-F, 605-10-F	150
5.4.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung 2120-10-G	154
2.4.2022	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	156
4.4.2022	Verordnung zur Änderung der der Bayerischen Schulordnung und diverser beruflicher Schulordnungen 2230-1-1-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-6-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-6-1-5-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K, 2236-10-2-K	158
7.4.2022	Verordnung zur Änderung der ALB-Abrufverordnung 219-8-F	171
8.4.2022	Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen 200-25-1-B	173
8.4.2022	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	174

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 22. April 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz und die Mehrzahl seiner Senate in München. ³In Ansbach werden mindestens sechs auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“

2. In Art. 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 2

Personalvertretungs- und
Disziplinarangelegenheiten“.

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Dienstaufsicht“.

5. Art. 5 wird Art. 4 und die Überschrift wird wie folgt

gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit für Normenkontrollverfahren“.

6. Art. 6 wird Art. 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Zuständigkeit des
Verwaltungsgerichtshofs für Streitigkeiten über
Besitzeinweisungen“.

7. Art. 7 wird Art. 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Großer Senat“.

8. Art. 8 wird aufgehoben.

9. Art. 9 wird Art. 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Geschäftsordnung; Gewährung von Zulagen“.

10. Art. 10 wird Art. 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Urkundsbeamte“.

11. Art. 11 wird Art. 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der
ehrenamtlichen Richter“.

12. Art. 12 wird Art. 10 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Zuständigkeit als Schiedsgerichte“.

13. Art. 13 wird aufgehoben.

14. Art. 14 wird Art. 11 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsbehelfe“.

15. Art. 15 wird Art. 12 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Widerspruchsverfahren“.

16. Art. 16 wird Art. 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Vertretungsbehörden“.

17. Art. 17 wird aufgehoben.

18. Art. 18 wird Art. 14 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 22. April 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r